

Vereinfachter Verkaufsprospekt vom Dezember 2009 zum Prospekt vom Dezember 2009

ZKB Zins Selektion Fonds

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Kategorie "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
("der Umbrella-Fonds")

zur Zeit mit dem Teilvermögen

ZKB Geldmarkt Fonds (CHF)

Fondsleitung:

Balfidor Fondsleitung AG
Basel

Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich

1. Hinweis

Dieser Vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen über die kollektive Kapitalanlage **ZKB Zins Selektion Fonds** (Umbrella-Fonds) mit dem Teilvermögen **ZKB Geldmarkt Fonds (CHF)**. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte sind abschliessend im ausführlichen Prospekt inkl. Fondsvertrag geregelt. Diese regeln u.a. die Rechte des Anlegers, die Aufgaben und Pflichten der Fondsleitung und Depotbank sowie die Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage. Dem Anleger wird empfohlen, den ausführlichen Prospekt mit integriertem Fondsvertrag zu konsultieren. Die Jahres- und Halbjahresberichte geben Auskunft über die Vermögens- und Erfolgsrechnung. Diese Unterlagen sind bei der Fondsleitung, der Depotbank sowie bei allen Vertriebssträgern kostenlos erhältlich.

2. Anlageinformationen

2.1 Anlageziel des Teilvermögens ZKB Geldmarkt Fonds (CHF)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Investoren ein Vehikel zur Erhaltung des Kapitals in Schweizer Franken bei einer angemessenen Verzinsung, hoher Liquidität und breiter Risikostreuung zu bieten.

Die Fondsleitung bietet indes nicht Gewähr dafür, dass dieses Anlageziel auch erreicht wird.

2.2 Anlagestrategie (Anlagepolitik) des ZKB Geldmarkt Fonds (CHF)

- a) Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
 - aa) Geldmarktinstrumente;
 - ab) Bankguthaben;
 - ac) Forderungswertpapiere und –wertrechte (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen);
 - ad) Derivate auf Anlagen gemäss Bst. aa bis ac oben.
- b) Das Teilvermögen investiert nicht in andere kollektive Kapitalanlagen.
- c) Mindestens 80% der Anlagen des Teilvermögens müssen auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten oder mittels Derivaten gegen diese abgesichert sein.
- d) Die durchschnittliche Laufzeit der Anlagen des Teilvermögens darf (unter Berücksichtigung von Anlagen in Derivaten) ein Jahr und die Laufzeit einer Einzelanlage drei Jahre nicht überschreiten. Als "Laufzeit" gilt jeweils der Zeitraum bis zur Fälligkeit einer Anlage. Bei variabel verzinslichen Anlagen gilt der nächste Zeitpunkt der Zinssatzanpassung als Fälligkeit. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Laufzeit werden die Anlagen kapitalgewichtet.
- e) Das durchschnittliche kapitalgewichtete Rating der Anlagen des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente und Forderungswertpapiere und –wertrechte beträgt mindestens AA (Standard & Poor's, "S&P") bzw. Aa2 (Moody's).
- f) Anlagen in Geldmarktinstrumente und Forderungswertpapiere und –wertrechte müssen ein Mindestrating von A (Standard & Poor's, "S&P") bzw. A2 (Moody's) aufweisen.

- g) Bei Schuldnern mit einem Rating von beiden der in Bst. e und f genannten Ratingagenturen gilt jeweils das tiefere Rating. Fehlt es an einem Agenturrating, kann anstelle eines solchen ein vergleichbares internes Rating der Depotbank treten.
- h) Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

2.3 Risikoprofil des Teilvermögens ZKB Geldmarkt Fonds (CHF)

Ausführlichere Informationen zu den hier genannten Risiken enthält der ausführliche Prospekt.

Die wesentlichen Risiken der kollektiven Kapitalanlage bestehen im Markt-, Zins- und Emittentenrisiko und – bei Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten – aus Veränderungen der Devisenkurse. Der Wert der Anlagen kann sowohl steigen als auch fallen, der Anleger kann möglicherweise sogar weniger als seinen Einsatz zurückerhalten.

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert das Teilvermögen als "einfacher Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt ein modifizierter Commitment-Ansatz I zur Anwendung (vereinfachtes Verfahren). Das Erzielen einer Hebelwirkung wie auch Leverage sind zulässig. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem vereinfachten Prospekt, dem Fondsvertrag sowie dem Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt.

Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

2.4 Performance der kollektiven Kapitalanlage

Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung des Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Dies hängt davon ab, wie sich die Anlagen der Teilvermögen des Umbrella-Fonds entwickeln und wie erfolgreich der Asset Manager die Anlagepolitik umsetzt. Die Performance wird im zweiten Geschäftsjahr in der Aktualisierung dieses vereinfachten Prospekts ausgewiesen.

2.5 Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen ist für Anleger bestimmt:

- die kurzfristigen Erhalt des investierten Kapitals anstreben,
- die eine beschränkte Risikobereitschaft aufweisen,
- die eine kurzfristige Anlagestrategie bevorzugen.

2.6 Ausschüttungspolitik

Es erfolgen keine Ausschüttungen. Die Erträge werden jeweils einbehalten (thesauriert).

2.7 Anteilklassen

Das Teilvermögen des Umbrella-Fonds ist in folgende Klassen unterteilt:

- "A" Klasse: Thesaurierungsklasse, die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet;
- "I" Klasse: Thesaurierungsklasse, die sich an institutionelle Anleger wendet.

3. Wirtschaftliche Informationen

3.1 Vergütungen und Nebenkosten	
Beim Erwerb und der Rückgabe direkt beim Anleger anfallende Vergütungen und Nebenkosten	
Ausgabekommission, zur Zeit max. auf Anteilen der "A" Klasse	2.5%
Ausgabekommission, auf Anteilen der "I" Klasse	keine
Rücknahmekommission, zur Zeit auf Anteilen der "A" Klasse	0.50%
Rücknahmekommission, zur Zeit auf Anteilen der "I" Klasse	keine
Kommission auf Bruttoauszahlung für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung des Umbrella-Fonds, eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse, max.	0.50%
Kommission bei Konversion innerhalb desselben Umbrellas	n./a.
Kommission bei Konversion der Anteilsklasse	Keine
Laufend dem Kollektivanlagevermögen belastete Vergütungen und Nebenkosten	
Verwaltungskommission der Fondsleitung, max. p.a. auf Anteilen der "A" Klasse**	0.60%
Verwaltungskommission der Fondsleitung, max. p.a. auf Anteilen der "I" Klasse**	0.12%
Performance Fee, max.	keine
Total Expense Ratio (TER, ohne Titeltransaktionskosten)	*
Portfolio Turnover Rate (PTR) nach EU-Norm	*

* Wird im zweiten Geschäftsjahr ergänzt

** Einschliesslich Entschädigung der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

Die Verwaltungskommission kann teilweise oder ganz für Vertriebsentschädigungen und/oder für Rückvergütungen an gewisse Kategorien von Anlagern verwendet werden.

3.2 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten "soft commissions" geschlossen.

3.3 Steuerliches (kollektive Kapitalanlage)

Die offene kollektive Kapitalanlage untersteht schweizerischer Gesetzgebung. In Übereinstimmung mit dieser unterliegt die offene kollektive Kapitalanlage grundsätzlich weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die entsprechenden Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlandeandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

3.4 Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die von den Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträge unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. mit separatem Verrechnungsantrag zurückfordern.

3.5 Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die von den Teilvermögen zurückbehaltenen und wieder angelegten Nettoerträge unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%; vorbehalten bleibt die Anwendung des Affidavit-Verfahrens.

Ausländische Anleger können vom Affidavit-Verfahren profitieren, sofern die Voraussetzungen für die Abgabe der Domizilerklärung erfüllt sind und die Erträge des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). **Es ist davon auszugehen, dass das zur Zeit ausgegebene Teilvermögen die Voraussetzung für die Abgabe der Domizilerklärung nicht erfüllen wird.**

Wenn die Voraussetzungen des Affidavit-Verfahrens nicht erfüllt sind, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Anlegern mit Domizil Ausland ist die Rückforderung der Quellensteuer ggf. im Rahmen von mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) möglich.

Die ausgeschütteten Erträge und/oder der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegen in der Schweiz nicht der europäischen Zinsbesteuerung.

Die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Dem Anleger wird empfohlen, sich bei qualifizierten Beratern zu informieren.

4. Den Handel betreffende Informationen

4.1 Preispublikation

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Publikationsorgane für Mitteilungen an die Anleger sind das "Schweizerisches Handelsamtsblatt" (SHAB) und die elektronische Plattform "www.fundinfo.com".

4.2 Art und Weise des Erwerbs und der Rücknahme von Anteilen

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen werden an jedem Bankwerktag entgegengenommen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (Zeit in Zürich) an einem Auftragstag bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

5. Kurzdarstellung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Gründungsdatum des Umbrella-Fonds	17. Dezember 2009
Rechnungsjahr	1. Oktober – 30. September
Valorenummer, ZKB Geldmarkt Fonds (CHF)	10750397
ISIN, ZKB Geldmarkt Fonds "A Klasse"	[]
ISIN, ZKB Geldmarkt Fonds "I Klasse"	CH0107503978
Laufzeit (der Teilvermögen)	unbeschränkt
Anbietende Finanzgruppe (Promotor)	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8010 Zürich
Fondsleitung	Balfidor Fondsleitung AG Peter Merian-Strasse 47 4002 Basel
Asset Manager	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8010 Zürich
Depotbank	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8010 Zürich
Prüfgesellschaft	Ernst & Young AG Bleicherweg 21 8002 Zürich
Aufsichtsbehörde	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, Bern
Kontaktstelle	Zürcher Kantonalbank Bahnhofstrasse 9 8010 Zürich